

Gemeinde Gschwend

3. Änderungssatzung Wasserversorgung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Gschwend vom 22.01.2018.

Aufgrund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend am 08.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 22.01.2018 wird wie folgt geändert:

§ 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss (Q_n)

2,5	6	10	15 m³/h
-----	---	----	---------

40 V	60 V		
------	------	--	--

Dauerdurchfluss (Q₃)

4	10	16	25 m³/h
---	----	----	---------

63	100		
----	-----	--	--

€/Monat (netto)

2,33	5,83	9,34	14,59
------	------	------	-------

36,77	58,37		
-------	-------	--	--

bzw. €/Monat (brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer)

2,4931	6,2381	9,9938	15,6113
--------	--------	--------	---------

39,3439	62,4559		
---------	---------	--	--

§ 43 Absatz 1 bis 2 wird wie folgt geändert:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

ab dem 01.01.2025 4,38 € (netto)

bzw. 4,6866 € (brutto, inkl. 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

ab dem 01.01.2025 4,38 € (netto)

bzw. 4,6866 € (brutto, inkl. 7 % Umsatzsteuer).

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gschwend, 08.12.2025

gez.
Jochen Ziehr
Bürgermeister